

Satzung des Deutschen Pflügerrates e.V.

Satzung des Deutschen Pflügerrates e.V.

§ 1 Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Deutscher Pflügerrat e. V.“, hat seinen Sitz in Braunschweig und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung, Weiterbildung der Landjugend im Pflügen und in der Bodenpflege, der Unterstützung der Ausbildung der deutschen Landjugend in der Berufsausbildung sowie in der Förderung der Berufswettbewerbe regional, landesweit sowie international.

Der Satzungszweck, wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung von Landjugend Wettbewerben.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Sie erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber; dieser entscheidet über die Aufnahme.

Satzung des Deutschen Pflügerrates e.V.

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche und juristische Personen
- b) fördernde Mitglieder - Unternehmen der Landtechnik, Banken und sonstige Einrichtungen
- c) Ehrenmitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Jahresende möglich.

Ausschluss aus dem Verein: Verletzt ein Mitglied vorsätzlich die Vereinsziele so kann er durch einen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahren erlischt die Mitgliedschaft.

§ 6 Mittel und Vermögen

Der Verein nimmt Spenden entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. jährlich mindestens 15,00 Euro/Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall höhere oder niedrigere Beiträge festsetzen. Die Geschäftsführung arbeitet bei Ersatz der Auslagen ehrenamtlich.

§ 7 Organe des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (ihm gehören der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer an) und dem erweiterten Vorstand (ihm gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 9 Mitglieder an, darunter der Vertreter des Bundesagrarministeriums, der ehrenamtliche Pressesprecher und Webmaster, der WPO-Verantwortliche, der EPF- Verantwortliche, die zwei Pflügerbetreuer für internationale Wettbewerbe, zwei Vorsitzende von Pflügervereinen sowie ein aktiver Spitzenpflüger an).

Der geschäftsführende Vorstand regelt den Arbeitsablauf des Vereins. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzung des Deutschen Pflügerrates e.V.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vertreter des Deutschen Pflügerrates in die Weltpflügerorganisation (WPO) und die Europäischen Pflügerföderation (EPF). Jährlich findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes versetzt auf vier Jahre,

- a) im 2. Jahr den Vorsitzenden, den Geschäftsführer, und die Hälfte des erweiterten Vorstandes im 4. Jahr den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den restlichen erweiterten Vorstand.
- b) Die beiden Kassenprüfer werden alle 2 Jahre gewählt, sie scheiden versetzt aus. Wiederwahl ist zulässig.

Sie entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie muss mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag (Briefpost bzw. E-Mail, Fax). Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet. Sie bestimmt zu Beginn der Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll muss von beiden unterschrieben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Deutschen Landjugend e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Haftung

Die Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die Satzung dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2016 entspricht.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer